

MAKLERVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT) (Stand: März 2021)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Auftraggeber (nachfolgend einheitlich „AG“), die entweder als Verkäufer oder als Käufer mit der Deutschen Zweitmarkt AG („DZAG“) und der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG („FDB“) - DZAG und FDB gemeinsam nachfolgend auch der „Makler“ - zum Nachweis der Gelegenheit des Kaufs bzw. Kaufs eines Finanzinstruments (Beteiligungen an geschlossenen Fonds (GmbH & Co. KG, Investment-GmbH & Co. KG (Alternativer Investmentfonds / AIF) oder GbR) und Vermögensanlagen) in vertragliche Beziehungen getreten sind. Angebot und Annahme des Maklervertrages (Plattformhandel/Direktgeschäft) können in Textform erfolgen. Im Falle des Auftrags für mehrere Finanzinstrumente (sog. Portfoliokauf bzw. -verkauf) gilt der Auftrag für jedes der genannten Finanzinstrumente als gesondert erteilt. Der Erfolg oder Misserfolg hinsichtlich eines Finanzinstruments berührt nicht die Gültigkeit der Aufträge hinsichtlich der anderen Finanzinstrumente. Der Provisionsanspruch entsteht für jedes einzelne Finanzinstrument gesondert.

2. Leistungen des Maklers

Hinsichtlich des Plattformhandels gilt die „Marktordnung Fondsbörse Deutschland“. Die Vermittlungsleistung wird sowohl im Plattformhandel als auch im Direktgeschäft jeweils gemeinsam durch die DZAG und die FDB erbracht. Gläubiger der Maklervergütung ist jedoch ausschließlich die DZAG.

2.1 Der Makler ist nicht Käufer oder Verkäufer des Finanzinstruments und wird nicht Vertragspartei des Kauf- und Übertragungsvertrages („Kaufvertrag“). Er ist als Doppelmakler sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer des Finanzinstruments tätig. Der AG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Doppeltätigkeit und den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

2.2 Die DZAG wird den AG nach vollständiger Ausführung des Auftrages schriftlich über die von ihr im Rahmen der Auftragsabwicklung ausgeführten Tätigkeiten sowie auf Wunsch, auch vor vollständiger Auftragsabwicklung, über den jeweiligen Stand der Auftragsausführung unterrichten.

2.3 Nach Ende der Vermittlung durch Abschluss des Kaufvertrages wird die DZAG den AG dabei unterstützen, etwaige erforderliche Erklärungen Dritter einzuholen und Handlungen vorzunehmen, die zur Durchführung des Kaufvertrages notwendig und zweckmäßig sind, insbesondere betreffend etwaige Zustimmungen zur Übertragung, Verzichtserklärungen bzgl. Vorkaufsrechte und die, ggf. notwendige Ablösung von Sicherungsrechten. Die DZAG hat dabei keinen Einfluss darauf, ob die jeweiligen Dritten die erforderlichen Erklärungen oder Handlungen zeitnah, richtig oder überhaupt durchführen. Hierdurch entstehende Verzögerungen sind nicht durch die DZAG zu vertreten und begründen keine Haftung der DZAG.

2.4 Eine Rechts- oder Steuerberatung ist mit der Tätigkeit des Maklers in keinem Fall, insbesondere nicht mit der Zurverfügungstellung des Modells des Kaufvertrages verbunden. Jeder Auftraggeber ist verpflichtet, die Inhalte des Kaufvertrages für sich zu prüfen. Ihm wird die Einholung entsprechenden fachlichen Rates vor Abschluss eines Kaufvertrages empfohlen. Der Makler führt keine Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss des Kaufvertrages.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, der DZAG bei Abschluss des Maklerauftrages unaufgefordert alle für den Verkauf des Finanzinstruments erforderlichen Informationen und Unterlagen hinsichtlich etwaiger Rechte Dritter oder sonstiger Verfügungsbeschränkungen sowie auf Anforderung unverzüglich weitere das Finanzinstrument und dessen Emittent betreffende Unterlagen (insbesondere Verkaufsprospekt, Informationsmemorandum, Geschäftsberichte, Informationsschreiben, aktueller Gesellschaftsvertrag) zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der Verkäufer bevollmächtigt die DZAG hiermit, von der Geschäftsführung der Emittentin und/oder von einem mit der Verwaltung beauftragten Treuhänder oder Kapitalverwaltungsgesellschaft alle das Finanzinstrument betreffenden Informationen, insbes. über Auszahlungen, vertragliche Regelungen, Anlagebedingungen, personenbezogene Daten des Verkäufers, Beschlüsse, sowie im Rahmen des Verkaufs von ihr für erforderlich gehaltene Unterlagen und Erklärungen anzufordern. Der Verkäufer befreit die Geschäftsführung der Emittentin und/oder eines mit der Verwaltung beauftragten Treuhänders oder Kapitalverwaltungsgesellschaft von etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen bzgl. der personenbezogenen Daten des Verkäufers sowie des Finanzinstruments und der ihm hieraus zustehenden Rechte und Pflichten.

3.3 Die DZAG speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des AG entsprechend des im geschlossenen Maklervertrag genannten Verwendungszwecks. Der AG ist verpflichtet, der DZAG jede Änderung seiner personenbezogenen Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.4 Der AG verpflichtet sich, die ihm von dem Makler mitgeteilten Informationen über den ihm nachgewiesenen Vertragspartner nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DZAG an Dritte weiterzugeben, sofern er nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher / gerichtlicher Anordnungen hierzu verpflichtet ist.

3.5 Der Verkäufer wird für die Dauer des Auftrages keine Dienste eines anderen Maklers in Bezug auf die Finanzinstrumente, hinsichtlich derer er den Makler beauftragt hat, in Anspruch nehmen und jede diesbezüglich ihm bekannt gewordene Maklertätigkeit Dritter untersagen.

3.6 Der Verkäufer wird während der Laufzeit des Auftrags nicht anderweitig über die Finanzinstrumente verfügen und die Finanzinstrumente von Rechten Dritter freihalten.

3.7 Dem Verkäufer ist es untersagt, unmittelbar von einem Kaufinteressenten an ihn herangetragene Angebote zum Abschluss von Kaufverträgen über solche Finanzinstrumente anzunehmen, für die die DZAG dem Verkäufer bereits die Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufvertrages nachgewiesen hat. Der Verkäufer ist verpflichtet, den jeweiligen Kaufinteressenten hierauf hinzuweisen und diesen an die DZAG zu verweisen.

3.8 Der AG wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt und die Durchführung des Kaufvertrages abhängig sein kann von für das Finanzinstrument maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Zeichnungsvertrages, der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages oder des Treuhand- und/oder Verwaltungsvertrages.

3.9 Scheitert die Veräußerung / der Erwerb des Finanzinstruments aus Gründen, die eine der Parteien des Kaufvertrages zu vertreten hat, ist diese Partei verpflichtet, dem Makler einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von EUR 395 zu leisten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der AG hat das Recht jederzeit nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden eingetreten ist.

DZAG und FDB haben jeweils das Recht, die das Scheitern verursachende Partei nach eigenem Ermessen von weiteren Vermittlungen sowohl über die DZAG als auch über die FDB und die Fondsbörse Deutschland auszuschließen.

3.10 Die Parteien des Kaufvertrages (Käufer und Verkäufer) sind nicht berechtigt, die ihnen bekannt gewordenen Daten des jeweiligen Anderen ausserhalb der Abwicklung des vermittelten Kaufvertrages zu verwenden. Eine Kontaktaufnahme der Parteien untereinander darf in diesem Zusammenhang nur unter Einschaltung der DZAG erfolgen.

4. Zahlungsabwicklung, Treuhandabrede

4.1 Die Zahlung des Kaufpreises sowie der vom Käufer geschuldeten Makler- und Vermittlungsprovisionen und Kosten („Zahlungsbetrag“) erfolgt nach Abschluss der Vermittlung entsprechend den Bedingungen des Kaufvertrages auf ein für den jeweiligen Käufer geführtes Treuhandkonto der FDB. Das Treuhandkonto wird dem Käufer in dem Ansprechen, mit dem ihm der Kauf- und Übertragungsvertrag zur Unterschrift übersandt wird, benannt.

Für die Treuhandabwicklung erhält die FDB von jeder Partei des Kaufvertrages ein Transaktionsentgelt. Bei Finanzinstrumenten, deren Währung auf Euro lautet, beträgt das Transaktionsentgelt jeweils Euro 20,-. Bei Finanzinstrumenten, die nicht auf Euro lauten, beträgt das Transaktionsentgelt jeweils 20 Geldeinheiten in der jeweiligen Währung des Kaufpreises. Zusätzlich erhebt die DZAG in diesem Fall von jeder Partei ein Fremdwährungsentgelt in Höhe von je 250 Geldeinheiten in der jeweiligen Währung des Kaufpreises. Die Maklerprovision gemäß Ziffer 5 sowie das jeweilige Entgelt werden jeweils mit Rechnungsstellung durch die DZAG zur Zahlung fällig. Dabei erfolgt die Berechnung des Transaktionsentgeltes im Namen und für Rechnung der FDB.

5. Provision

5.1 Für den Nachweis von Interessenten am Kauf des Finanzinstruments schuldet der Verkäufer der DZAG eine Maklerprovision in Höhe von 3,25% des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 395 Geldeinheiten in der Währung des jeweiligen Kaufpreises. Im Falle einer Teilausführung der Vermittlung beträgt die Mindestprovision 395 Geldeinheiten für die erste Teilausführung und jeweils 150 Geldeinheiten für jede weitere Teilausführung des Auftrages. Die Provision ist mit Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages verdient und binnen zehn Bankarbeitstagen nach Abschluss des Kaufvertrages fällig. Der Anspruch auf die Provision entfällt nicht dadurch, dass der Verkäufer oder Käufer entsprechend Ziff. 6. der Allgemeinen Bedingungen des Muster-Kauf- und Übertragungsvertrages (*Kauf- und Übertragungsvertrag (Plattformhandel/Direktgeschäft) Allgemeine Vertragsbedingungen*) von dem Kaufvertrag zurücktritt oder der Kaufvertrag aus anderem Grund nachträglich entfällt. Eine nachträgliche Minderung des Kaufpreises berührt die Höhe des Provisionsanspruches nicht. Im Falle des Plattformhandels hat der Verkäufer ggf. weitere Vermittlerprovisionen für einen von ihm selbst neben der DZAG eingeschalteten Vermittler zu entrichten.

5.2 Die DZAG wird dem AG eine Rechnung über die Maklerprovision unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrages schriftlich übersenden.

5.3 Die DZAG erhält von dem Käufer ebenfalls eine Maklerprovision in Höhe von 3,25% des vereinbarten Kaufpreises, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 395 Geldeinheiten in der Währung des jeweiligen Kaufpreises. Im Falle einer Teilausführung der Vermittlung beträgt die Mindestprovision 395 Geldeinheiten für die erste Teilausführung und jeweils 150 Geldeinheiten für jede weitere Teilausführung des Auftrages. Der Käufer hat ggf. weitere Vermittlerprovisionen für einen vom Verkäufer neben der DZAG eingeschalteten sowie die volle Provision eines von ihm selbst eingeschalteten Vermittlers zu entrichten. Die maximal zulässige Provision für diesen Dritten Vermittler beträgt im Falle eines Direktgeschäftes je 3% des vereinbarten Kaufpreises

5.4. Der Gesamt-Maklerprovisionsanspruch der DZAG selbst beträgt im Übrigen grundsätzlich 6,5%.

5.5 Sämtliche in Ziff. 5 aufgeführten Provisionen verstehen sich bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Personen bzw. Gesellschaften jeweils zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

5.6 Die DZAG ist berechtigt, den ihr von einem durch den Verkäufer eingeschalteten Vermittler mitgeteilten Provisionsanspruch, der sich gemäß Ziffer 5.1 gegen den jeweiligen Verkäufer unmittelbar richtet, auf Weisung des Vermittlers von dem Kaufpreis einzubehalten und an ihn auszuzahlen. Ein etwaiger Erstattungsanspruch des Verkäufers richtet sich ausschließlich gegen den Vermittler.

5.7 Weder die Tätigkeit der FDB noch die Einschaltung Dritter gemäß Ziffer 6 des Maklervertrages führt zu einem über die Regelungen der Ziffern 4 und 5 hinausgehenden Provisionsanspruch der DZAG, der FDB oder der jeweiligen Dritten.

6. Aufwendungsersatz

Der AG schuldet dem Makler Aufwendungsersatz nur insoweit, als ihm außerhalb der Nachweistätigkeit Kosten im Zusammenhang mit dem Maklervertrag bzw. dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrag nachweislich entstanden sind, z.B. durch Pfandfreigaben, Umschreibungsgebühren, Steuern etc. oder wenn der AG die Durchführung des Auftrages verhindert oder seine Pflichten aus dem Alleinauftrag gemäß Ziff. 3.5 - 3.7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzt hat. Sofern dem Makler ein Anspruch auf Aufwendungsersatz zustünde, stellt der AG ihn auf erstes Anfordern von etwaigen Forderungen Dritter frei.

7. Haftung

7.1 Die DZAG und die FDB übernehmen keine Haftung oder Garantie dafür, dass dem AG ein Käufer bzw. ein Verkäufer nachgewiesen wird, ein Kaufvertrag über das Finanzinstrument zustande kommt oder ein abgeschlossener Kaufvertrag tatsächlich durchgeführt wird sowie dafür, dass der jeweilige Kaufvertrag, insbesondere auch nicht der (Muster-)Kauf- und Übertragungsvertrag (*Plattformhandel/Direktgeschäft*) den Interessen der einen oder anderen Vertragspartei entspricht. Ferner haften DZAG und FDB nicht dafür, dass ein vom Verkäufer gewünschter Mindestverkaufspreis für das Finanzinstrument erzielt wird. Auch haften DZAG und FDB nicht für die Vertragstreue oder die Bonität einer der Parteien.

MAKLERVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT) (Stand: März 2021)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

7.2 DZAG und FDB haften weder für etwaige Mängel des Finanzinstruments noch für die Erreichung der vom AG mit diesem Auftrag verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele oder Zwecke. DZAG und FDB sind nicht verpflichtet, Unterlagen und Informationen betreffend das Finanzinstrument oder Angaben des Käufers oder Verkäufers zu seiner Person zu prüfen. Sofern sie im Einzelfall eine Prüfung vornehmen, übernehmen sie keine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

7.3 DZAG und FDB übernehmen keine Haftung für die richtige, vollständige oder rechtzeitige Erfüllung evtl. bestehender Informations- und Aufklärungspflichten des Verkäufers oder des Käufers eines Finanzinstruments. Sofern sich DZAG und FDB dennoch im Einzelfall freiwillig bereit erklären, entsprechende Angaben zu übermitteln, übernehmen sie im Zusammenhang hiermit keinerlei Haftung.

7.4 DZAG und FDB übernehmen keine Haftung für die nach Abschluss der Vermittlung durchgeführten Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.3.

7.5 Der Verkäufer und Käufer im Rahmen der Vermittlung als Muster zur Verfügung gestellte Kaufvertrag, bestehend aus Kauf- und Übertragungsvertrag und dazugehörigen Allgemeinen Vertragsbedingungen, wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Überlassung stellt keine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dar. Sie beinhaltet auch keine Rechts- oder Steuerberatung, sondern stellt lediglich mögliche Rechtspositionen bei der Übertragung von Finanzinstrumenten vor. Die Muster ersetzen keinesfalls die Einholung einer qualifizierten rechtlichen und steuerrechtlichen Beratung durch die Vertragsparteien hinsichtlich der Übertragung des Finanzinstruments. DZAG und FDB übernehmen bei Nutzung der überlassenen Kaufvertragsunterlagen oder auch von Teilen derselben keine Haftung für die Wirksamkeit der Übertragung oder den Eintritt des mit der Veräußerung und dem Erwerb des Finanzinstruments verfolgten Zwecks.

7.6 Unabhängig von den Bestimmungen in Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften DZAG und FDB – auch für ein vor dem Abschluss dieses Vertrages liegendes Verhalten – jeweils nur, soweit ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des AG oder vertragswesentlicher Pflichten der DZAG oder der FDB. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei solche Pflichten, die die Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Eine gesamtschuldnerische Haftung von FDB und DZAG wird ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung wirkt jeweils auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der DZAG und der FDB. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung, außer im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im in Satz 3 definierten Sinne, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8. Dauer und Kündigung des Auftrags

8.1 Der Auftrag zum Nachweis von Kaufinteressenten wird für einen Zeitraum von neun Monaten erteilt. Der Auftrag zum Nachweis von Verkaufsinteressenten wird zeitlich unbefristet, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren, erteilt. Die Änderung eines Auftrages stellt eine Kündigung bei gleichzeitiger Erteilung eines Neuauftrages dar.

8.2 Der Vertrag ist sowohl durch den Auftraggeber als auch durch die Deutsche Zweitmarkt AG jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündbar. Die Kündigung der DZAG wirkt zugleich auch für die FDB.

8.3 Die Laufzeit beginnt mit der Annahme des Auftrags durch die DZAG. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesem Maklervertrag und Gerichtsstand ist, soweit dies wirksam vereinbart werden kann, der Sitz der DZAG. Dieser Maklervertrag einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, soweit sie zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.

9.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des zwischen dem AG und der DZAG sowie FDB geschlossenen Maklervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

DZAG und FDB sind berechtigt, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Kaufverträge über Finanzinstrumente. Die DZAG wird dem Auftraggeber die Änderungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die DZAG in ihrem Angebot besonders hinweisen. Der Kunde ist bei Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, den Maklervertrag sowie alle in diesem Zusammenhang mit DZAG und FDB abgeschlossenen Verträge vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die DZAG Sie in ihrem Angebot besonders hinweisen.

9.3 Sollten Regelungen des Maklervertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung werden die Parteien durch eine solche ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Deutsche Zweitmarkt AG, Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg
info@deutsche-zweitmarkt.de, www.deutsche-zweitmarkt.de

Amtsgericht Hamburg, HRB 98038 | St.-Nr.: 48/766/04472
Vorstand: Jan-Peter Schmidt, Alex Gadeberg, Sven Marxsen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Friedhelm Steinberg